

Stand 18.08.2021

An
Kfz-Überwachungsorganisationen und
Werkstätten mit AU-Messgeräten für amtliche Messungen

Betreff: Information zur anstehenden gesetzlichen Neuregelung der Prüfung und
Eichung von Abgasmessgeräten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der anstehenden Novellierung der Mess- und Eichverordnung sind künftig Abgasmessgeräte nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 MessEV von der Eichpflicht ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung gilt für alle Abgasmessgeräte (4-Gasmessgeräte, Opazimeter und Partikelanzahlmessgeräte) und wird voraussichtlich im Oktober / November 2021 in Kraft treten.

Die Marktüberwachung von neu in Verkehr gebrachten Abgasmessgeräten wird weiterhin durch das Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) durchgeführt.

Tätigkeiten des EBBW bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten MessEV

- Eichung der AU-Messgeräte, deren Gültigkeit zum 01.01.2021 abgelaufen ist.
- Bei Geräten mit einer Eichgültigkeit bis 31.12.2021 oder bis 31.12.2022 zu denen eine Instandsetzermeldung vorliegt, wird die Weiterverwendung ohne Eichung bis zur Rechtsänderung gestattet.
- Eichung nach vorheriger Instandsetzung mit Stempelverletzung oder Justage bei Abgasmessgeräten, die zum 01.01.2021 abgelaufen sind.
- Eichung auf Antrag des Abgasmessgeräte-Besitzers ist weiterhin möglich.

Tätigkeiten des EBBW nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten MessEV

Das EBBW wird nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung entsprechende Marktüberwachungsmaßnahmen bei Abgasmessgeräten durchführen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Direktion in Stuttgart wenden.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg
Ulmer Straße 227B | 70327 Stuttgart
0711 4071-0 | ebbw.direktion@rpt.bwl.de